

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend Bedingungen) gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen der Schiffsdieseltechnik Kiel GmbH (nachfolgend **SDT**) in Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Auftraggeber.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als SDT diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Bedingungen gelten insbesondere auch dann für Verträge mit Auftraggebern, wenn SDT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos erbringt. Eine vorbehaltlose Leistungserbringung durch SDT stellt in diesem Fall keine ausdrückliche Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dar.

## 2. Angebot, Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht

- 2.1. Die Angebote von SDT sind freibleibend. Es handelt sich hierbei um unverbindliche Aufforderungen an den Auftraggeber, seinerseits ein verbindliches Angebot abzugeben, indem er gegenüber SDT eine Bestellung aufgibt.
- 2.2. Das so abgegebene Angebot des Auftraggebers kann SDT innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang annehmen. Die Annahme durch SDT erfolgt durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Auftraggeber per Post, per Telefax oder per Email oder aber durch Erbringung der Leistungen gegenüber dem Auftraggeber.
- 2.3. Soweit SDT aufgrund der nicht richtigen und/oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch seine Zulieferer gehindert sein sollte, die vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen, ist SDT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern ein solches Leistungshindernis nicht durch SDT zu vertreten ist. Gleiches gilt in Fällen von unvorhersehbaren Betriebsstörungen, etwa durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen oder unvermeidbaren Rohstoffmangel. Im Falle des Eintritts eines solchen Leistungshindernisses wird der Auftraggeber unverzüglich von SDT informiert. Soweit SDT in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten will, wird SDT sein Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Die bereits erbrachte Gegenleistung wird dem Auftraggeber unverzüglich zurückerstattet.
- 2.4. Falls der Kunde von einem ihm von SDT individualvertraglich eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, hat der Kunde sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu vergüten, auch wenn es sich nur um Teilleistungen handelt, sowie die bereits von SDT angeschafften Materialien zu bezahlen; diese werden ihm nach Bezahlung übergeben. Die Abrechnung von SDT im Falle des Satzes 1 erfolgt entsprechend der Regelung in § 649 BGB. Die vorgenannten Rechtsfolgen gelten nicht für das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden.
- 2.5. SDT behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Informationen, auch in elektronischer Form, Eigentum und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an SDT zurückzugeben und sämtliche Kopien endgültig zu vernichten.

## 3. Liefertermine und Lieferzeit, Höhere Gewalt

- 3.1. Liefertermine und Lieferzeiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Es handelt sich insoweit um eine ca.-Angabe. Die Berechnung der angegebenen Lieferzeiten erfolgt ab Vertragsschluss. Der Auftraggeber kann SDT zehn Tage nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins schriftlich, per Telefax oder per Email auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung gerät SDT mit der Leistung in Verzug.
- 3.2. Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere

Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht von SDT zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

- 3.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt SDT.

## 4. Gefahrübergang, Abnahme

- 4.1. Für den Transport, den Gefahrübergang und die Abnahme gilt EXW Incoterms® 2010 am Werk von SDT.

## 5. Aufstellung und Montage durch SDT

- 5.1. Soll eine Aufstellung und/oder Montage des Liefergegenstandes am Aufstellungsort durch SDT erfolgen, so ist dies gesondert zu vereinbaren.
- 5.2. In diesem Fall gelten zusätzlich die gesonderten Montagebedingungen von SDT.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. SDT behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher SDT gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei vereinbarter laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum am Liefergegenstand als Sicherung der Saldoforderung von SDT.
- 6.2. Der Auftraggeber hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Schäden und Verlust zu versichern. In dem Versicherungsvertrag ist zu vereinbaren, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag SDT zustehen. Die Versicherungspolice sowie die Zahlung der Versicherungsprämien sind SDT auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.3. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden (nachfolgend **Verarbeitung**). Die Verarbeitung erfolgt für SDT; wenn der Wert des SDT gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht SDT gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt SDT Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit SDT nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich SDT und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber SDT Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des SDT gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit SDT nicht gehörender Ware. Soweit SDT Eigentum oder Miteigentum an der Neuware erlangt, verwahrt der Auftraggeber dieses für SDT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 6.4. Der Auftraggeber kann den Liefergegenstand und die Neuware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware mit allen Nebenrechten schon jetzt sicherungshalber an SDT ab. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. SDT nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom SDT in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an SDT abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 6.5. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der an SDT abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an SDT weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen,

insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist SDT berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann SDT nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber seinen Abnehmern verlangen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber SDT die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- 6.6. Im Falle von Vertragsverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SDT auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung seitens SDT, es sei denn, dies wird von SDT ausdrücklich erklärt. SDT ist berechtigt, zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Auftraggebers zu betreten.
- 6.7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Liefergegenstände oder der im (Mit-)Eigentum von SDT stehenden Neuware untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde SDT unverzüglich zu benachrichtigen.

## **7. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Alle Preise gelten ab Werk. Verpackung, Fracht und Einbau sowie etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer sind gesondert zu vergüten.
- 7.2. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf die angegebene Bankverbindung von SDT zu leisten. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Scheck- und Wechselgebühren und sonstige Kosten, die durch deren Einlösung entstehen, sowie Kosten aufgrund Überweisung in anderen Währungen als Euro, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.3. Gegen Ansprüche von SDT kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von SDT anerkannt ist.
- 7.4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **8. Gewährleistungsansprüche**

- 8.1. Im Falle der Vorliegens von Mängeln gelten für die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers die gesetzlichen Regelungen, jedoch vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen.
- 8.2. Der Auftraggeber kann Gewährleistungsansprüche nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er SDT gegenüber seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.3. Soweit SDT gegenüber dem Auftraggeber zur Nacherfüllung verpflichtet ist, ist SDT nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- 8.4. Die vom Auftraggeber im Falle eines Mangels hinzunehmende Zahl der Nachbesserungsversuche richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Treu und Glauben. Erst nach Erfolglosigkeit dieser Zahl der Nachbesserungsversuche gilt die Nacherfüllung abweichend von § 440 BGB als fehlgeschlagen.
- 8.5. Für Gewährleistungsfälle, die im Ausland auftreten und dort behoben werden, übernimmt SDT Kosten nur bis

zu der Höhe, in der sie bei der Mängelbeseitigung im Inland maximal angefallen wären. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

- 8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
- 8.7. Die Gewährleistungsansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung dem Verschleiß oder vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsstoffe, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse und sonstiger nach dem Gefahrübergang liegender Umstände, die ohne von SDT zu vertretende Umstände entstanden sind.
- 8.8. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit
- 8.8.1. die Aufstellung und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber nicht gemäß den Anweisungen von SDT oder sonst unsachgemäß erfolgt,
- 8.8.2. der Auftraggeber die Vorschriften von SDT über die Behandlung, Wartung und Überprüfung des Liefergegenstandes nicht beachtet hat,
- 8.8.3. der Auftraggeber unsachgemäße Ausbesserungsarbeiten oder Änderungen am Liefergegenstand ohne Einwilligung von SDT vorgenommen hat oder durch Dritte vornehmen ließ,
- 8.8.4. Ersatzteile eingebaut werden, die SDT nicht geliefert hat oder die ohne Zustimmung von SDT eingebaut wurden,
- 8.8.5. der Mangel auf vom Auftraggeber gelieferten Materialien, Teilen oder einer vom Auftraggeber vorgegebenen Konstruktion beruht.

## **9. Haftungsbegrenzung**

- 9.1. In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch SDT oder einen seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SDT nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet SDT nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit SDT den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
- 9.2. Die Regelungen in Ziffer 9.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 10.1. Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 10.2. Alleiniger Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von SDT.